

VERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG



Az.: 1 A 66/03

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

A. Staatsangehörigkeit: vietnamesisch,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-2: Rechtsanwälte Dannheisser und Partner,
Schlüterstr. 14, 20146 Hamburg, - 2303160/nd -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge , - Außenstelle
Braunschweig -,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig

Beklagte,

Beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

Streitgegenstand: Abschiebungsverbot und -hindernisse / § 60 AufenthG

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
14. Dezember 2005 durch B. als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass in der Person der Klägerin zu 1) wie auch des Klägers zu 2) die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Vietnams vorliegen. Insoweit wird der Bescheid vom 13. März 2003 aufgehoben.

Im Übrigen wird das Verfahren nach Klagerücknahme eingestellt.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens tragen die Kläger und die Beklagte je zur Hälfte. Insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Die Beteiligten können die Vollstreckung wegen der Kosten durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, sofern nicht der jeweils andere Beteiligte zuvor Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand

Der Klägerin und ihrem Sohn geht es um die Feststellung eines Abschiebungsverbots bzw. von Abschiebungshindernissen gem. § 60 AufenthG.

Die 1962 geborene Klägerin zu 1) reiste im Juni 2000 zunächst per Flugzeug, dann per Zug und Auto (auch zu Fuß) über unbekannte Länder im September 2000 in das Bundesgebiet ein und stellte hier am 20. September 2000 einen Asylantrag. Noch im September 2000 wurde sie vom Bundesamt angehört (Protokoll v. 28.9.2000) und gab an, von 1987 bis 1990 als Vertragsarbeitnehmerin in der ehem. DDR gearbeitet zu haben und dann nach Vietnam zurückgekehrt zu sein. Sie habe dann dort - im Gegensatz zu früher (vor 1987), als sie nur Kleidung und Kosmetikwaren verkauft habe - regime-kritische (kapitalistische) Video-Cassetten aus Frankreich auf dem Markt verkauft, wo sie einen Marktstand gehabt habe. Nach mehreren Durchsuchungen, Auffinden von Cassetten (erstmalig 1994) und Androhung von Haft sei sie untergetaucht und habe im Juni 2000 Vietnam verlassen.

Am 11.8.2001 wurde ihr Sohn - der Kläger zu 2) - geboren, der durch Antrag vom 17. September 2001 in das Verfahren einbezogen wurde.

Der Asylantrag wurde durch angefochtenen Bescheid vom 13. März 2003 (zugestellt am 29.3.2003), in dem die Glaubwürdigkeit der Klägerin bezweifelt wurde, als offensichtlich unbegründet abgelehnt und zugleich festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG offensichtlich nicht und auch die des § 53 AuslG nicht vorlägen; es erging eine Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung.

Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin am 4. April 2003 bei der erkennenden Kammer Klage erhoben und - erfolgreich - um vorläufigen Rechtsschutz (1 B 18/03) nachgesucht. Zur Begründung hat sie vorgetragen, sie sei noch in Vietnam wegen des Verkaufs von Video-Cassetten aus dem kapitalistischen Ausland (zu Freiheit und Demokratie sowie Menschenrechten) von der Polizei belangt worden. Im Falle einer Rückkehr nach Vietnam sei sie als politisch aktive Dissidentin ernsthaft bedroht.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 13. März 2003 zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. § 60 Abs. 7 AufenthG erfüllt sind.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet, soweit es der Klägerin mit ihrem Sohn um die Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 1 AufenthG geht.

Die Anerkennung als Flüchtling (Art. 33 Abs. 1 der Genfer Konvention, § 60 Abs. 1 AufenthG) setzt voraus, dass der Klägerin bei einer Rückführung nach Vietnam unter Berücksichtigung aller Umstände, die derzeit bekannt sind, künftig eine asylerbliche Beeinträchtigung oder Schädigung droht. Hierfür ist eine Prognose anzustellen, die im vorliegenden Fall zu Gunsten der Klägerin ausgeht.

1. § 60 Abs. 1 AufenthG hat das Verhältnis zur Asylenerkennung (Art. 16 a GG) tiefgreifend verändert (vgl. Renner, Ausländerrecht, 8. Auflage, 1. Teil Kap. 5 III 3, § 60 AufenthG, Rdn. 12, 13). Mit der Vorschrift hat sich nämlich unter dem Eindruck der Richtlinie 2004/ 83/EG v. 30.9. 2004 ein Perspektivwechsel zu einer prognostischen Opferbetrachtung vollzogen (vgl. dazu VG Stuttgart, Urteil v. 17.1.2005 - A 10 K 10587/04 - m.w.N.; Urteil der Kammer v. 7.9. 2005 - 1 A 240/02 -).

Da inzwischen die Qualifikationsrichtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 in Kraft getreten ist, sind auch deren Standards im Wege der Auslegung des § 60 AufenthG richterlich schon beachtlich (vgl. auch EuGH, Urt. v. 9.3.2004 - C 397/01 - Pfeiffer, Rn. 101 ff). Das gilt auch angesichts dessen, dass die Frist zur Umsetzung in das nationale Recht noch nicht abgelaufen ist (Art. 38 Abs. 1 d. Richtlinie; vgl. dazu VGH Baden-Württ., Beschl. v. 12.5.2005 - A 3 S 358/05 - , InfAuslR 2005, S. 296 = Asylmagazin 2005, S. 28 m.w.N; VG Braunschweig Urt. v. 8.2.2005 - 6 A 541/04 -; VG Stuttgart aaO.; VG Karlsruhe, Urt. v. 14.3. 2005 - A 2 K 10264/03 -; VG Köln Urt. v. 10.6.2005 - 18 K 4074/04.A - ; BGH, NJW 1998, 2208). Vgl. insoweit Renner, Ausländerrecht, 8. Auflage 2005, Art. 16 a GG, X Europäisches Asylrecht, Rdn. 142:

„Die neuen Definitionen für die Nachfluchtgründe (Art 5 RL 2004/83/EG) betreffen unmittelbar nur die Asyl- u. nicht die Flüchtlingsanerkennung. In letzterer Hinsicht ist deren Anwendung formell von der Umsetzung der EG-RL abhängig. Da aber bisher keine verbindlichen Festlegungen für diesen Bereich im innerstaatl Recht existieren, können die neuen Definitionen anstelle der bisherigen Grundlagen (dazu Rn 49 ff) **sofort angewandt** werden (zu den Besonderheiten für Nachfluchtgründe im Folgeantragsverf vgl § 28 II AsylVfG; Duchrow, ZAR 2044, 339). Hinsichtlich des Asylgrundrechts könnte angesichts der festgestellten Abweichungen (dazu Rn 139) entweder der Wortlaut von § 28 I AsylVfG, der auf den Nachfluchtgrundbeschluss des BVerfG zurückgeht, im Zuge

der Umsetzung der RL entsprechend geändert werden oder die Rspr von sich aus die RL-Definitionen zur Auslegung auch des Asylgrundrechts heranziehen.“

Auch Meyer/ Schallenberg, NVwZ 2005, 776, halten die gen. Richtlinie schon vor ihrer innerstaatlichen Umsetzung im Rahmen einer richterlichen Auslegung des § 60 Abs. 1 AufenthG für heranziehbar:

„Damit haben sich die EU-Mitgliedstaaten erstmals auf eine gemeinsame Auslegung der Genfer Flüchtlingskonvention geeinigt. Soweit § 60 I AufenthG (vgl. § 51 I AuslG) die Genfer Flüchtlingskonvention in Bezug nimmt, wird bei seiner Auslegung unmittelbar auf die im Folgenden zu besprechende Richtlinie zurückzugreifen sein. Dies gilt auch schon vor der Umsetzung der Richtlinie, soweit die Richtlinie den Begriff des Flüchtlings im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention definiert.“

Diese Beachtlichkeit der gen. Richtlinie gilt vor allem deshalb, weil die Bundesregierung in den Ratsgremien bereits auf der Grundlage des Entwurfs eines Zuwanderungsgesetzes verhandelt, also selbst eine Interdependenz zwischen Richtlinie und Zuwanderungsgesetz hergestellt hat (vgl. V 3.4.2 des Berichtes der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland, August 2005, S. 512 m.w.N.). Nur deshalb besteht in Deutschland ein geringer Änderungsbedarf, dem bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist (10.10.2006) kaum noch Rechnung getragen werden dürfte:

„Aufgrund der Wechselwirkung zwischen der Richtlinie und dem Zuwanderungsgesetz ist der Änderungsbedarf im deutschen Asyl- und Flüchtlingsrecht grundsätzlich nicht so umfassend. Im Hinblick auf die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft enthält die Richtlinie..... sehr detaillierte Regelungen.“ - Bericht, a.a.O., S. 513 -

Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für eine Bedrohung ist somit aufgrund einer individuellen Prüfung (Art. 4 Abs. 3 Richtlinie) dann zu bejahen, wenn bei zusammenfassender Wertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die *für* eine Verfolgungsfurcht (Art. 4 Abs. 4 Richtlinie) sprechenden Umstände nach Lage der Dinge ein größeres Gewicht besitzen und deswegen gegenüber den *dagegen* sprechenden Umständen nach richterlicher Wertung qualitativ überwiegen (vgl. dazu BVerfGE 54, 341/354; BVerwG, DÖV 1993, 389; OVG Lüneburg, Urt. v. 26.8.1993 - 11 L 5666/92). Vgl. dazu OVG Frankfurt/Oder v. 14.4.2005 - 4 A 783/01 - :

„Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise i.S. einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Asylsuchenden Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann. Eine in diesem Sinne begründete Furcht vor einem Ereignis kann deshalb auch dann vorliegen, wenn auf Grund einer „quantitativen“ oder mathematischen Betrachtungsweise weniger als 50 % Wahrscheinlichkeit für dessen Eintritt besteht.“

Auf eine Kausalität zwischen Verfolgung und Flucht kommt es - mangels erlittener Verfolgung und mangels einer aus solchen Gründen erfolgten Flucht - bei einer solchen prognostischen Beurteilung der „Furcht vor Verfolgung“ oder der künftigen Gefahr, „einen ernsthaften Schaden zu erleiden“ (Art. 4 Abs. 4 Richtlinie), nicht an. Es ist vielmehr eine zukunftsorientierte Einschätzung dazu abzugeben, ob die vorgetragene Furcht vor künftiger Verfolgung (vgl. die beispielhaft genannten Verfolgungshandlungen und -gründe, Art. 9 und Art. 10 der Richtlinie 2004/83/EG) nach Lage der Dinge berechtigt ist.

Ein solches Überwiegen der unter Wertungs- und Abwägungsgesichtspunkten für eine Verfolgungsfurcht der Klägerin sprechenden Umstände iSv § 60 AufenthG iVm der Richtlinie 2004/83/EG ist hier gegeben.

2. Dahinstehen kann, ob die Klägerin aus einer „latenten Gefährdungslage“ iSd dazu entwickelten Rechtsprechung aus Vietnam geflohen ist, also die nicht entfernte Möglichkeit bestand, dass sie nach dem Verkauf von Videokassetten an ihrem Marktstand Opfer eines Übergriffs werden würde (BVerwGE 81, 170/172 f). Ihr ist nach ihren Angaben anlässlich der Durchsuchung ihres Standes im Februar 2000 „mit Festnahme gedroht“ worden (Anhörung v. 28.9.2000, S. 4 unten), was bei ihr Angst ausgelöst und sie zur Ausreise veranlasst hat. Ob damit bereits die Voraussetzungen einer Gefährdungslage vorlagen, die zu einem Umschlagen in eine politische Verfolgung hätten führen können, mag offen bleiben.

Ebenso kann dahinstehen, ob ihre Ausreise als Beleg für eine auf abweichender Gesinnung beruhende politische Gegnerschaft verstanden werden könnte (BVerwG, InfAuslR 1989, S. 169). Denn die Klägerin ist im Falle einer Rückkehr nach Vietnam auf der Grundlage einer Prognose aus anderen Gründen bedroht.

3. Ausgangspunkt dabei ist, dass es einen *objektiven* Nachfluchtatbestand darstellt, wenn sich die politische Einstellung des Heimatstaates gegenüber regimekritischen Betätigungen verändert (BVerwG, EZAR 206 Nr. 4) und somit im Heimatstaat veränderte Verhältnisse herrschen. Auf derartige Ereignisse (Art. 5 Abs. 1 Richtlinie 2004/83/EG) hat der Asylbewerber keinen Einfluss. Ihre Veränderung kann zur Anerkennung führen - gerade auch mit Blick auf § 28 AsylVfG.

Das gilt angesichts der gen. Richtlinie 2004/83/EG mit ihrer grundsätzlichen Anerkennung von Nachfluchtgründen objektiver wie subjektiver Art, die allesamt einen „Bedarf an internationalem Schutz“ hervorrufen (Art. 5), in besonderem Maße, so dass geänderte Einstellungen und Verschärfungen im Herkunftsland bei § 28 AsylVfG als objektiver Nachfluchtatbestand stets beachtlich und iSv § 60 Abs. 1 AufenthG bedrohungsrelevant sind. Die Richtlinie ist im vorliegenden Bedeutungszusammenhang gesetzessystematisch und rechtsmethodisch auch heranzuziehen (a.A. wohl OVG NRW, Urt. v. 12.7.2005 - 8 A 780/04.A -, Asylmagazin 10/2005, S. 26/27). Denn der Gesetz- wie auch Richtliniengeber hat sich ganz ausdrücklich zu den Grundsätzen der Genfer Flüchtlingskonvention bekannt (§ 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG, Art. 5 Abs. 3 Richtlinie 2004/83/EG) und auch im Falle subjektiver Nachfluchtgründe - bei objektiven ohnehin - grundsätzlich einen „Schutzbedarf“ anerkannt. Dieser kommt „insbesondere“ (Art. 5 Abs. 2 Richtlinie, was den 2. Halbsatz des § 28 Abs. 1 S. 1 AufenthG anders akzentuiert) dann zum Zuge, wenn sich die Nachfluchtaktivitäten als Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder nur Ausrichtung darstellen.

Aber auch dann, wenn das nicht so ist, kann bei selbst geschaffenen Verfolgungsgründen und -gefahren ausnahmsweise (bei entsprechender Fallgestaltung) eine Anerkennung in Betracht kommen (§ 28 Abs. 1 AsylVfG) - auch bei Folgeanträgen (§ 28 Abs. 2 AufenthG, Art. 5 Abs. 3 Richtlinie).

Bei Verhaltensweisen, die bei wertender Betrachtung typischerweise nicht mehr von dem Zweck erfasst werden, der die Unerheblichkeit des Nachfluchtverhaltens begründet (risi-

kolose Verfolgungsprovokation), wie das z.B. bei der Wahl des Ehepartners mit anschließender christlicher Erziehung (BVerwGE 90, 127/131) oder bei einer Konvertierung (VG Schleswig, AuAS 6/1992, S. 12) der Fall ist, kommt ohnehin - auch soweit sie sich als subjektive Nachfluchtgründe darstellen - die Möglichkeit einer Anerkennung in Betracht (Marx, Kommentar zum AsylverfahrensG, 3. Auflage, § 28 Rdn. 41 ff).

3.1 Hier liegt es so, dass sich die Verhältnisse in Vietnam iSe objektiven Nachfluchtgrundes gerade in letzter Zeit erheblich verschärft haben, wie die entsprechenden sachkundigen Berichte über die Verhältnisse in Vietnam aus dem Jahre 2005 zeigen. Die Aktivitäten der Klägerin würden heute sehr viel schärfer geahndet als im Jahr 2000, als die Klägerin Vietnam verlassen hat. Deshalb ist die Klägerin im Falle der Rückkehr bedroht.

Für die insoweit erforderliche Gesamtschau und -bewertung ist die Einschätzung von Sachkennern, Gutachtern und Beobachtern der vietnamesischen Verhältnisse zu berücksichtigen, die in den jüngeren Urteilen der Kammer dargestellt ist (vgl. z.B. Urteile v. 7.9.2005 - 1 A 240/02 - und v. 22.9.2005 - 1 A 32/02 -). Darauf kann hier Bezug genommen werden.

Nach den letzten Lageberichten des AA (v. 28.8.2005 und v. 12.2.2005) ist es so, dass regierungskritische Aktivitäten in Vietnam nicht nur mit „größter Aufmerksamkeit“, sondern ggf. sogar eben auch mit polizeilich-justiziellen Maßnahmen „verfolgt“, öffentliche Kritik an Partei und Regierung und die Wahrnehmung von Grundrechten nicht toleriert werden und Dissidenten Repressionen seitens der Regierung ausgesetzt sind. Aktive Gegner des Sozialismus können nach den weit gefassten und (willkürlich) weit verstandenen Vorschriften jederzeit inhaftiert und bestraft werden. Amnestien des Jahres 2005 (vgl. dazu die Pressemitteilung des AA v. 8.9.2005) verweisen insoweit „nicht auf einen grundsätzlichen Wandel“ in Vietnam (ebenso Lagebericht AA v. 28.8. 2005).

Inhaftiert oder bestraft werden inzwischen in Vietnam nämlich nicht nur aktive Gegner des Sozialismus und des „Alleinherrschaftsanspruchs der KPV“, sondern auch solche, die (möglicherweise fälschlich) nur dafür gehalten werden - woran „auch das neue StGB nichts ändert“ (Lageberichte v. 12.2.05 und v. 28.8.05). Maßgeblich ist, ob eine „Verletzung der Staatsinteressen“ konstatiert werden kann (vgl. VG Meiningen, Urt. v. 20.9.2005 - 2 K 20124/04.Me -, S. 13 d. Urt.-Abdr.).

„Trotz der wirtschaftlichen Öffnung hat sich die Lage der Menschenrechte nicht gebessert und ist das Land heute von Freiheit und Demokratie weiter denn je entfernt. Noch immer ist Vietnam ein Ein-Parteien-Staat, in dem die Kommunistische Partei einen absoluten Machtanspruch vertritt. Vor allem die Glaubens-, Presse- und Meinungsäußerungs- sowie die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit werden von den vietnamesischen Behörden systematisch verletzt. Auch in den Vereinten Nationen zeigt Hanoi keine Bereitschaft zu einem konstruktiven Dialog über die Defizite bei der Durchsetzung der Menschenrechte im eigenen Land. Ganz im Gegenteil... „
- *Progrom/bedrohte Völker, Heft 3/2005, S. 34* -.

Deshalb werden „alle elektronischen und Printmedien des Landes durch die Regierung überwacht, das Internet eingeschlossen“ (so Lagebericht v. 12.2.05):

„Dessen Kontrolle wurde durch einen neuen Erlass – gemeinsam unterzeichnet von den Ministerien für Öffentliche Sicherheit, Kultur, Planung und Telekommunikation! – am 14.07.2005 weiter verschärft. Danach müssen die Betreiber von Internet-Cafés (wo die überwältigende Mehrheit der Vietnamesen Zugang zum Internet hat) die Personalien der Nutzer und die von ihnen aufgesuchten Webpages registrieren.“ (so *Lagebericht des AA v. 28.8.05*).

Viele Journalisten üben „Selbstzensur“, so dass sachkundige Berichte über die Verhältnisse in Vietnam nur noch vereinzelt auftauchen.

„Journalisten in Vietnam stehen laut Pressegesetz unter der Staatskontrolle: "Journalisten haben die Aufgabe, die offizielle Linie der Kommunistischen Partei und der Regierung zu propagieren. Alle Informationen müssen dem Interesse des Landes und des Volkes dienen. Journalisten werden mit Geldstrafen belegt, wenn ihre Berichte die legitimen Wirtschaftsinteressen von Organisationen und Einzelpersonen verletzen, selbst wenn die Berichte der Wahrheit entsprechen". Wie oft hat die Regierung Druck auf Journalisten ausgeübt, damit diese wissen, daß nur die Wirtschaft, aber nicht die Politik liberalisiert wird.“ - so *menschenrechte* Nr. 2 / 2005, hrg. v. IGFM, S. 25 -

Versuche, mit Flugblättern oder Zeitungen über Sachverhalte zu informieren und eine Resonanz in der Bevölkerung zu erzeugen, „werden strikt unterbunden“ (Lagebericht v. 12.2.05, S. 6) - nach zwei Aufständen, nämlich dem vom Februar 2001, in dessen Folge zahlreiche Menschen nach Kambodscha und von dort in die USA flohen, und jenem vom April 2004, bei dem es zu 3 Todesopfern kam (Lagebericht AA v. 28.8.2005).

Angesichts solcher Gesamtumstände in Vietnam ist der Vortrag der Klägerin sehr nachvollziehbar, dass die Polizei ihr, nachdem sie beim Verkauf von aus Frankreich stammenden Videokassetten „erwischt“ worden war, mit „Festnahme“ und „Haft“ gedroht habe, zumal sie kein Geld (mehr) hatte, um noch Buß- und Bestechungsgelder zahlen zu können. Denn die Polizei hatte ihr bei einer vorangehenden Durchsuchung ihres Marktstandes „alles weggenommen“ (Protokoll v. 14.12.05, S. 2). Die von ihr verkauften Videokassetten waren aber - wie die Klägerin angibt - „gegen das kommunistische Regime gerichtet“ (Anhörung v. 28.9.2000, S. 4), waren „verbotene Ware“ (Protokoll v. 14.12.2005, S. 2). Unter diesen Umständen war die bei der Klägerin entstandene Angst vor nun drohenden Maßnahmen in der Haft nachvollziehbar.

Denn die vietnamesische Polizei und Justiz schreckt auch vor Folterungen (vgl. Art. 3 EMRK, Art. 1 der UN-Folterkonvention) keineswegs zurück, wie die Meldung der IGFM (kath.net) v. 17.12. 2004 zeigt:

„Mindestens fünf der sechs inhaftierten mennonitischen Christen in Vietnam sind im Gefängnis fortgesetzt misshandelt worden. Zwei vor kurzem freigelassene Mennoniten berichteten der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM), dass auch die infolge von Misshandlung psychisch krank gewordene Le Thi Hong Lien vor Schlägen nicht verschont blieb. Die IGFM wirft der vietnamesische Polizei vor, dass sie in allen ihren Gefängnissen die Gewalt bewusst eingesetzt hat, um falsche Geständnisse zu erzwingen.“

Die Verschärfung der Lage in Vietnam zeigt sich auch daran, dass sämtliche Dokumente, die im Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren gegen Personen stehen, denen Verstöße gegen die sog. „nationale Sicherheit Vietnams“ zur Last gelegt werden, seit kurzem per Erlass als „Staatsgeheimnisse“ eingestuft werden. Im letzten Jahr wurden offiziell über 80 Todesurteile verhängt, davon 64 vollstreckt. Informationen hierüber sind inzwischen ebenfalls zum „Staatsgeheimnis“ erklärt worden (ai-Jahresbericht 2005, S. 359), so dass auch darüber nicht mehr offiziell berichtet werden darf.

3.2 Die Bedrohung der Klägerin rührt aber auch - nach den vorangehenden Verkäufen kapitalistischer Videokassetten, die bereits zu einem Eintrag in das „Schwarzbuch“ geführt haben dürften (Protokoll v. 14.12.05, S. 3) - aus den exilpolitischen Aktivitäten der Klägerin hier in Deutschland (Bl. 50 ff. GA) her.

Die ab 2002 gezeigten Aktivitäten stellen sich als Ausdruck und Fortsetzung einer schon in Vietnam vorhandenen und erkennbar betätigten - freiheitlichen - Überzeugung dar. Hierbei ist zu unterstreichen, dass auch ein Engagement in der Heimat von nur untergeordneter Bedeutung - je nach individuellen Umständen - Ausdruck einer inneren festen politischen Überzeugung sein kann (BVerfG, InfAuslR 1989, 31; InfAuslR 1990, 197; InfAuslR 1992, 142). Insbesondere muss das Engagement nicht bereits den Charakter und Ausprägungsgrad von Vorfluchtgründen haben und damit schon Anlass zu Verfolgungsmaßnahmen gegeben haben (BVerfG, InfAuslR 1989, 31; InfAuslR 1990, 127). Erforderlich ist lediglich die Fortführung einer zuvor aufgezeigten Lebenshaltung - ohne dass diese schon zu einer Gefährdung oder Verfolgung geführt haben muss.

Die von der Klägerin vorgetragene Aktivitäten (der Verkauf von antikommunistischen Videokassetten) reichen als sichtbares Engagement - wenn auch von untergeordneter Bedeutung - für eine politische Grundüberzeugung, die gegen das vietnamesische Regime gerichtet ist, ohne Weiteres aus. Das gilt in besonderem Maße deshalb, weil das Regime selbst im Falle der Klägerin bereits deren Festnahme und Haft angedroht und angekündigt hatte und ihr Eigentum ihr „weggenommen“ worden war. Diese Einschätzung der Klägerin als einer politisch unzuverlässigen Staatsbürgerin mit falscher Gesinnung, die als potentiell gefährlich betrachtet wurde, belegt die zum Ausdruck gelangte politische Grundüberzeugung der Klägerin (vgl. Protokoll v. 14.12.05, S.2), die offenbar vom vietnamesischen Staat ernst genommen wurde. Andernfalls hätte es der Androhung von Festnahme und Haft nicht bedurft.

3.3 Die Klägerin ist entgegen den Ausführungen im angefochtenen Bescheid auch glaubwürdig.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass den eigenen Erklärungen der Klägerin größere Bedeutung als sonst bei Parteibekundungen zuzumessen ist und diese im Übrigen wohlwollend zu beurteilen sind. Vgl. dazu OVG Lüneburg, Beschl. v. 21.3.1997 - 12 L 1595/97 - :

Der Asylsuchende ist aufgrund der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht gehalten, die in seine Sphäre fallenden Umstände substantiiert und in sich stimmig zu schildern (BVerwG, Beschl. v. 30.10.1990 - BVerwG 9 C 72.89 -, Buchholz, aaO, Nr. 135). Das Gericht muß sich die feste Überzeugung vom Wahrheitsgehalt des Vorbringens verschaffen (BVerwG, Urt. v. 16.4.1985 - BVerwG 9 C 109.84 -, BVerwGE 71, 180 (181); Urt. v. 12.11.1985 - BVerwG 9 C 27.85 -, EZAR 630 Nr. 23). Allerdings ist der Lage des Asylbewerbers, der sich in der Regel in einem Beweisnotstand befindet, insoweit Rechnung zu tragen, daß den eigenen Erklärungen des Asylsuchenden größere Bedeutung beizumessen ist als dies üblicherweise in der Prozeßpraxis bei Bekundungen einer Partei geschieht, auch soll der Beweiswert der Aussage des Asylbewerbers im Rahmen des Möglichen wohlwollend beurteilt werden (siehe dazu BVerwG, Urt. v. 16.4.1985, aaO; Urt. v. 1.10.1985 - BVerwG 9 C 20.85 -, Buchholz, aaO, Nr. 37). Andererseits kann der Umstand, daß der Asylbewerber den Beweis einer zum Gesamtergebnis des zum Verfahren gehörenden Tatsache vereitelt oder anderweitig unmöglich macht, ein bei der Überzeugungsbildung maßgeblicher Umstand sein. Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag kann dem Asylsuchenden nur geglaubt werden, wenn diese Unstimmigkeiten überzeugend aufgelöst werden können (BVerwG, Urt. v. 16.4.1985, aaO; Urt. v. 23.2.1988 - BVerwG 9 C 32.87 -, EZAR 630 Nr. 25; siehe auch BVerfG - 1. Kammer des Zweiten Senats -, Beschl. v. 29.1.1991 - 2 BvR 1384/90 -, InfAuslR 1991, 171 (175) und Beschl. v. 12.3.1992 - 2 BvR 721/91 -, InfAuslR 1992, 231 (233)).

Somit kann nicht jede Ungenauigkeit oder (geringfügige) Widersprüchlichkeit im Vortrag eines Asylbewerbers schon als Beleg für einen auch im Kern unglaubwürdigen Vortrag gewertet werden. Das gilt insbesondere für Zeitangaben und die genaue Zahl von Ereignissen.

nissen. Aus diesbezüglichen Ungenauigkeiten kann nicht - wie im angefochtenen Bescheid - eine Unglaubwürdigkeit abgeleitet werden, vor allem dann nicht, wenn das vorgelegte Gesamtgeschehen sich in sonstige Erkenntnisse einfügt und im Abgleich zu anderen Informationsquellen als zutreffend angenommen werden kann. Erst dann, wenn die Tatsachenwidrigkeit und Widersprüchlichkeit den berechtigten Schluss zulässt, der Vortrag sei insgesamt nicht auf eigene Erlebnisse gestützt, kann von Unglaubwürdigkeit gesprochen werden (vgl. VG Braunschweig, Beschl. v. 5.3.2003 - 6 B 75/03 -; BGH NJW 1999, 1562, 1564).

Belanglos ist im Rahmen der Glaubwürdigkeitsprüfung, dass bei der Entscheiderin der Beklagten in Erwartung eines hohen „Detailreichtums“ subjektiv „auch nicht der leiseste Verdacht auf Glaubhaftigkeit der Schilderung“ aufgekommen ist. Die bei der Anhörung vom 28.9.2000 in mehrfachen Nachfragen zum Ausdruck gelangte Erwartung, den Inhalt der Videokassetten detailliert und genau beschreiben zu können, könnte nämlich deshalb nicht hinreichend erfüllt worden sein, weil diese Erwartung unter Berücksichtigung der Schulbildung der Klägerin (Verlassen der 9. Klasse der Mittelschule) und deren Ausdrucksvermögen schon „zu hoch gesteckt“ gewesen sein könnte und daneben das Hauptinteresse der Klägerin, nämlich die Videokassetten verkaufen zu wollen, im Vordergrund gestanden haben dürfte (vgl. dazu schon S. 4 d. Beschl. v. 6.5.2003).

Bei der individuellen Prüfung aller Angaben der Klägerin und deren Vergleich - unter Berücksichtigung ihrer Mimik und Gestik - sowie ihrer allgemeinen und persönlichen Umstände ergibt sich, dass die Klägerin sich um einen kohärenten und im Kern plausiblen Vortrag hinsichtlich ihrer Erlebnisse noch in Vietnam sowie außerdem ihrer exilpolitischen Aktivitäten in Deutschland bemüht hat. Dabei hat sie sich nicht gescheut, die „Komplikation“ vorzutragen, dass sie nicht schon vor ihrem Aufenthalt in der ehem. DDR Videokassetten aus Frankreich verkauft habe, sondern erst danach (S. 8 der Anhörung v. 28.9.2000). Auf eine entsprechende „Glättung“ und „Stimmigkeit“ ihres Vortrages hat sie verzichtet, was für ihre Glaubwürdigkeit spricht. Zudem hat sie davon berichtet, dass sie die Schule in der 9. Klasse verlassen habe (S. 1 der Anhörung v. 28.9.2000) und sie nach ihrer Rückkehr aus der ehem. DDR nach Vietnam wegen ihres „geringen Niveaus“ nicht „akzeptiert“ worden sei, was als deutliches Realkennzeichen für ihre Glaubwürdigkeit insgesamt spricht. Schließlich hat sie ohne Ergebnisorientierung davon erzählt, dass sie zwar buddhistischen Glaubens sei, aber „nicht sehr strenggläubig“, vielmehr nur wolle, dass sich „alle Kräfte gegen das kommunistische Regime in Vietnam“ bündeln (Protokoll v. 14.12.2005, S. 2). Ihre Erlebnisse fügen sich im Übrigen zwanglos in die allgemeinen Berichte und journalistischen Nachrichten über die Zustände in Vietnam ein. Auch die Motivation für ihre Verkaufstätigkeit - das Erzielen eines Gewinns, für den sie „jeweils so viele Cassetten gekauft“ habe, wie sie dachte, auch wieder „verkaufen zu können“ (Anhörung v. 28.9.2000, S. 6) - hat sie ohne jede Steigerung etwa zu einer politisch agitatorischen Tätigkeit plausibel dargelegt. Damit hat sie bei wohlwollender Würdigung ihrer Aussagen und Darlegungen einen kohärenten Vortrag unterbreitet, so dass insgesamt die Glaubwürdigkeit der Klägerin festgestellt werden kann (Art. 4 Abs. 5 Richtlinie). Somit bedürfen die Angaben und Aussagen der Klägerin, die in der mündlichen Verhandlung einen sehr überzeugenden Eindruck hinterließ, unter Berücksichtigung der gen. Richtlinie

keines weiteren Nachweises mehr (Art. 4 Abs. 5 der gen. Richtlinie; vgl. BVerwGE 55, 82).

3.4 Damit handelt es sich bei der exilpolitischen Betätigung der Klägerin in Deutschland (vgl. Bl. 50 ff GA), die angesichts des Verkaufs von politischen Videokassetten einer schon im Herkunftsland angelegten „Ausrichtung“ (Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie) bzw. dort gewachsenen Überzeugung entspricht, nicht um einen (nachträglich) erst aus eigenem Entschluss geschaffenen subjektiven Nachfluchtbestand iSv § 28 Abs. 1 AsylVfG, sondern vielmehr um eine Betätigung, welche sich auf eine „Überzeugung“ (§ 28 Abs. 1 AsylVfG) bzw. „Ausrichtung“ (Art. 5 Abs. 2 Richtlinie) gründet, die ersichtlich bereits in Vietnam ihre Wurzeln hat („Ausdruck und Fortsetzung“ einer entspr. „Ausrichtung“, Art. 5 Abs. 2). Zudem reagiert der vietnamesische Staat darauf anders - nämlich härter - als früher (Verwobensein objektiver und subjektiver Nachfluchtgründe).

Somit kann keine Rede davon sein, dass die Klägerin ihr Vorbringen nur auf „Umstände“ iSv § 28 Abs. 1 AsylVfG stützt, die erst nach Ablehnung ihres früheren Antrages (neu) entstanden sind (§ 28 Abs. 2 AsylVfG) und die sich als solche darstellen, die sie allein „aus eigenem Entschluss“ sich selbst neu geschaffen hat (§ 28 Abs. 1 AsylVfG). Vgl. insoweit Renner, Ausländerrecht, 8. Auflage 2005, 4. Teil § 28 IV Rdn. 21:

„Der Ausschluss nach Abs 1 greift dann ausnahmsweise nicht ein, wenn die Aktivitäten auf einer bereits früher geäußerten Einstellung beruhen u. z B wegen des jugendlichen Alters oder anderen objektiven Gründen nicht bereits früher unternommen wurden.“

3.5 Die der Klägerin als einer „Andersdenkenden“ bei einer Rückkehr nach Vietnam drohenden Maßnahmen der vietnamesischen Sicherheitskräfte dürften ihre leibliche Unversehrtheit, ihre physische Freiheit sowie ihre Meinungsfreiheit und vor allem ihre „politische Überzeugung“ zum Gegenstand haben (Art. 10 Abs. 1 e der Richtlinie). Sie ist in Deutschland in mehrfacher Hinsicht exilpolitisch aktiv gewesen und noch aktiv (vgl. die im Verfahren vorgelegten Unterlagen), was den vietnamesischen Sicherheitskräften nicht verborgen geblieben sein dürfte.

Zu Recht ist die Klägerin daher der Meinung, dass man ihr diese Aktivitäten - auf dem Hintergrund ihrer bereits bekannten Tätigkeit als Verkäuferin antikommunistischer Videokassetten - bei einer Rückführung nach Vietnam vorhalten, sie im Falle der Rückkehr inhaftiert und dann im Gefängnis landen werde (S. 3 d. Protokolls v. 1.12. 2005). Sie ist daher in einem hohen Maße gefährdet. Die Klägerin wird im Hinblick auf ihr Verhalten schon in Vietnam und auf ihre exilpolitische Betätigung hier in Deutschland sowie im Übrigen auch wegen ihrer Asylantragstellung somit als aktive Regimegegnerin und Dissidentin betrachtet werden. Als solche ist sie iSv § 60 Abs. 1 AufenthG bedroht.

3.6 Verfolgungsmaßnahmen könnten der Klägerin in hohem Maße auch deshalb drohen, weil sie buddhistischen Glaubens ist (vgl. Protokoll v. 14.12.2005): Die lokalen Behörden in Vietnam empfinden die Tendenzen religiöser Orientierung in Nord-, Nordwest- und Mittelvietnam „als bedrohlich und reagieren darauf mit Medienkampagnen, Einschüchterung und teilweise sogar mit Verhaftungen“ (so schon Lagebericht des AA v. Mai 2001, S. 6). Mehr als 150.000 Angehörige des Hmong-Volkes z.B. sind zum christlichen Glauben ü-

bergetreten. „Die Unruhen im zentralen Hochland Vietnams im Februar 2001 müssen im Kontext dieses religiösen Konflikts gesehen werden...“ (AA, aaO.).

Die Bedrohungslage ergibt sich dabei auch aus Strafvorschriften, die Aktivitäten von Religionsgemeinschaften stark beschränken (Art. 81 c vietn StGB - Verbreitung von Zweitragt - und Art. 199 vietn-StGB - Betreiben abergläubischer Praktiken -). Sämtliche kirchlichen Aktivitäten unterliegen einer Registrierungspflicht und bedürfen einer gesonderten Genehmigung (AA an VG Darmstadt v. 18.2.2002). Inzwischen ist zudem ein neuer „Religionserlass“ in Kraft getreten, der als „Festschreibung der staatlichen Kontrolle über alle Aspekte des religiösen Lebens“ verstanden und kritisiert wird (ai-Jahresbericht 2005, S. 358). Vgl. auch Dr. Will vom 16. Juni 1999:

„Die vietnamesische Regierung sah sich daher auch veranlaßt, am 19.4.1999 ein Dekret über die Zulässigkeit religiöser Aktivitäten zu erlassen, in dem gefordert wird, die entsprechenden Vorschriften rigoros anzuwenden, um jeden Mißbrauch der Religion im Kampf gegen die Volksmacht zu unterbinden.“

Nach einer Pressemitteilungen der IGFM sind im Laufe des Jahres 2001 alle bedeutenden Persönlichkeiten der buddhistischen, evangelischen und der katholischen Religionsgemeinschaften sowie der Hoa-Hao-Religion in Vietnam - ohne Gerichtsverfahren - inhaftiert oder unter Hausarrest gestellt worden. Versammlungen von Religionsgemeinschaften seien von der Volkspolizei und der Armee „brutal aufgelöst“ worden. Aus Protest gegen die religiöse Unterdrückung haben sich im Jahre 2001 zwei Buddhisten selbst verbrannt.

„Besonders rigide war das Vorgehen der Behörden gegen Gläubige der verbotenen Vereinigten Buddhistischen Kirche Vietnams (VBKV), deren führende Vertreter nach wie vor unter Hausarrest standen“ - so ai-Jahresbericht 2005, S. 358.

Nach neuesten Berichten und Pressemitteilungen werden Gläubige in Vietnam misshandelt, schikaniert und gefoltert (vgl. Radio Vatikan v. 21.9.2005: „Abschwören oder fliehen“; Kath.net v. 27.10.2005: „Christen nach geheimen Anweisungen der KP verfolgt“; Jesus.ch v. 7.10.2005: „Grenzschutzsoldaten misshandeln Christen“). In einer Meldung des „Radio Vatikan“, asianews, v. 21.9.2005 heißt es:

„Behörden in der Provinz Quang Nai haben die Häuser von vier christlichen Familien zerstört, weil diese sich weigerten, ihrem Glauben abzuschwören. Das meldet die Nachrichtenagentur asianews. Nach ihren Angaben ist in Vietnam weiter eine richtiggehende Christenverfolgung in Gang.“

Schüler eines Pfarrers sollen wegen ihres Engagements „bereits mehrmals verhaftet, zusammengeschlagen und gefoltert“ worden, „um falsche Geständnisse zu erpressen“. Politisches, soziales oder sonstiges Engagement ist den Religionsgemeinschaften daher inzwischen strikt untersagt und wird staatlich verfolgt. Vgl. insoweit auch das Schicksal des religiösen Truong Vinh Chau, der im August 2005 in die USA ausreisen konnte (Jesus.ch v. 25.8.2005). Vgl. dazu auch schon ai-Jahresbericht 2004 S. 417:

„Ungeachtet aller Bemühungen der Regierung, die Verbreitung unliebsamer Informationen zu verhindern, wurden immer wieder Vorwürfe über repressive Maßnahmen publik: So sollen vor allem im Zentralen Hochland Mitglieder verbotener protestantischer Kirchen bei Dorfversammlungen zur Abgabe von Erklärungen über den Verzicht auf ihren Glauben gezwungen worden sein.“

Hierbei verbietet sich eine Unterscheidung nach öffentlichem und privatem Bereich religiöser Betätigung, weil ein öffentlicher Bereich in der Richtlinie 2004/83/EG nicht mehr gesondert genannt wird (vgl. VGH Baden-Württ. InfAuslR 2005, S. 296/S. 298).

Die Klägerin dürfte im Hinblick auf ihren Glauben und die Asylantragstellung somit als aktive Regimegegnerin, als Andersdenkende, als Dissidentin angesehen werden (vgl. insoweit auch VG Meiningen, B. v. 18.6.2002 - 2 E 20341/02.Me -).

3.7 Weiterer Anknüpfungspunkt für Verfolgungsmaßnahmen gegen die Klägerin ist die Tatsache, dass es in Vietnam sog. „administrative Haftstrafen“ auf der Grundlage der Regierungsverordnung Nr. 31-CP v. 14. April 1997 (Lagebericht d. Ausw. Amtes v. 26.2.1999) gibt. Auch dieser Aspekt ist in den jüngeren Urteilen der Kammer dargestellt worden, so dass darauf verwiesen werden kann (vgl. z.B. Urt. v. 22.9.2005 - 1 A 32/02 -).

3.8 Aufgrund dieser vielschichtigen Situation Vietnams ist eine Prognose zum Verhalten vietnamesischer Behörden nicht abzugeben - zumal ein politisch begründeter Entscheidungsspielraum einschließlich offener Willkür gegenüber unangepassten Andersdenkenden oder Oppositionellen bzw. solchen, die dafür nur gehalten werden, gerade bei Justizakten zum Staats- und Selbstverständnis Vietnams gehört. „An der Tatsache, dass die Justiz faktisch Partei und Staat unterstellt ist, hat die Reform jedoch nichts geändert“ (Lagebericht v. 28.8.2005).

Demgemäß hat auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 22. Nov. 2005 - 2 BvR 1090/05 - den Vortrag einer vietnamesischen Beschwerdeführerin zu einem gravierenden Mangel an Rechtsstaatlichkeit in Vietnam als entscheidungserheblich bewertet und u.a. ausgeführt:

„...Eine solche Prüfung ist geboten, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Beschwerdeführerin in Vietnam ein Verfahren droht, das gegen unabdingbare, von allen Rechtsstaaten anerkannte Grundsätze und damit gegen den völkerrechtlich verbindlichen Mindeststandard im Sinne des Art. 25 GG verstößt und die Tatverdachtsprüfung darüber Aufschluss geben kann (vgl. ...). Völkerrechtliche Mindeststandards könnten auch verletzt sein, wenn im Strafverfahren eine Aussage als Beweis verwendet wird, die unter Folter erpresst wurde (vgl. ...)“.

3.9 Auf die Rückführungsabkommen aus den 90er-Jahren kommt es - entgegen den Ausführungen im angefochtenen Bescheid - heute (Ende 2005) nicht mehr an: Der Sachverständige Dr. Will hält an seiner Auffassung fest, dass Rückkehrer nach öffentlicher Kritik am vietnamesischen Regierungssystem in aller Regel auch mit Verfolgung rechnen müssen (vgl. Dr. Will im Gutachten v. 11.2.2003; vgl. auch Dr. Will v. 14.9.2000, S. 1). Auch der Sachverständige Dr. Weggel (Stellungn. v. 10.8.2003 an VG Darmstadt) ist der Ansicht, dass das Rückübernahmeabkommen von 1995 (nebst Briefwechsel) sich „als *Schlag ins Wasser erwiesen*“ und die „vietnamesische Regierung der Rückführung jedes nur mögliche Hindernis in den Weg“ gelegt habe: „Beim Besuch der BMZ-Ministerin in Hanoi (Oktober 2000) wurde das Abkommen von 1995 nicht einmal noch der Erwähnung für wert befunden.“ Die „völkerrechtlichen Verpflichtungen“ sind damit, da sie in Vietnam missachtet werden, bedeutungslos. Vgl. dazu ai-Jahresbericht 2003 u. Lagebericht des AA v. 1.4.2003: „Aushöhlung“ des Dreierabkommens UNHCR-Vietnam-Kambodscha durch den vietnamesischen Staat, Vereinbarung eines „Memorandum of Understanding“ (MOU) v. 25.1.2005 (Lagebericht AA v. 28.8.05).

Im Übrigen mag es sein, dass eine Bestrafung speziell nur „wegen ungenehmigter Ausreise“ in Vietnam nicht stattfindet, so wie das den Abkommen der 90er-Jahre zugrunde liegt (Ziff. 5 des Schreibens des Vizeaußenministers der Soz. Rep. Vietnam v. 21.7.1995). Jedoch werden Ausgrenzungs- und Verfolgungsmaßnahmen bis hin zu Strafen wegen

abweichender Gesinnung, wegen eines Glaubens, wegen kritischer Meinungsäußerungen, politischer Betätigung usw. weiterhin ergriffen, so dass es auf die bilateralen Abkommen der 90-er Jahre nicht ankommt (so VG Meiningen, Urt. v. 20.9.2005 - 2 K 20124/04.Me - S. 15 d. Urt.-Abdr.).

Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände ist es daher prognostisch beachtlich wahrscheinlich, dass die Klägerin bei einer Rückkehr nach Vietnam „bedroht“ ist (§ 60 Abs. 1 AufenthG). Sie ist folglich als Flüchtling iSv § 3 AsylVfG anzuerkennen.

4. Eine Entscheidung zu Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG kann im Hinblick auf die zuvor dargestellte Entscheidung zu § 60 Abs. 1 AufenthG unterbleiben (§ 31 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 AsylVfG analog). Die Abschiebungsandrohung ist insoweit rechtswidrig, als eine Abschiebung nach Vietnam angedroht worden ist (§ 59 Abs. 3 AufenthG).

5. Da für den am 11.8.2001 geborenen Sohn der Klägerin - den Kläger zu 2) - bereits am 17. September 2001 ein Antrag gem. § 26 Abs. 2 AsylVfG gestellt wurde, ist er nach dem neu eingefügten § 26 Abs. 4 AsylVfG ebenfalls - in entsprechender Weise wie die Klägerin zu 1) - als Flüchtling bzw. Berechtigter gem. § 60 Abs. 1 AufenthG anzuerkennen. Auf diese Weise wird die Verbundenheit von Mutter und Kind gewahrt (Art. 23 der Richtlinie 2004/83/EG v. 29.4. 2004).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 und Abs. 2 VwGO i.V.m. § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg,
Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, oder
Postfach 2941, 21319 Lüneburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, muss sich vor dem Oberverwaltungsgericht durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten